

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Internationales Management</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SS 2017 – WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	19
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	23
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.8 Nicht einschlägig Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	26
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	26
<b>III Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>27</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergremium.....	27
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>28</b>

1	Daten zum Studiengang.....	28
2	Daten zur Akkreditierung.....	29
<b>V</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>30</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3.500 Studierende in 18 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in zwei Abteilungen gegliederte Verwaltung.

Das übergeordnete Ziel der Hochschule Ansbach ist es, den Bildungsauftrag des Freistaates Bayern in gesetzlicher und gesellschaftlicher Sicht umzusetzen. Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Gesamtstrategie die Verfolgung einer exzellenten Lehre und den Ausbau angewandter Forschung und Entwicklung.

Der in Teilzeit angebotene Bachelorstudiengang „Internationales Management“ (B.A.) stellt im Rahmen der Ausrichtung der Hochschule Ansbach eine Besonderheit dar, da er einerseits keinen unmittelbaren regionalen Bezug aufweist und andererseits auf eine sehr spezielle Zielgruppe („SpitzensportlerInnen“) ausgerichtet ist. Gerade durch die konsequente Ausrichtung auf die Zielgruppe, die sich insbesondere in der innovativen Studienorganisation und dem breiten Einsatz von Blended-Learning-Elementen widerspiegelt, ist der Studiengang jedoch auch ein Impulsgeber für existierende und geplante Studiengangskonzepte an der Hochschule Ansbach. Als Hochschule des Spitzensports ist es für die Hochschule Ansbach zudem ein Auftrag, Spitzensportlerinnen und -sportlern durch ein optimiertes Studienangebot eine Perspektive für die Zeit nach ihrer sportlichen Karriere zu eröffnen.

Das Studienprogramm qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen, Managementaufgaben in unterschiedlichsten Fachgebieten und Industrien zu übernehmen. Sie verfügen über Kompetenzen in Wirtschaftswissenschaften und Internationalem Management. Die internationale Orientierung des Programms wird auch dadurch unterstützt, dass einige Kurse in Englisch unterrichtet werden. Über die klassischen Inhalte eines internationalen Managementstudiums hinaus werden den Studierenden u.a. Kurse in Sportmanagement, Sportmarketing und Event-Management angeboten, die auf das entsprechende Berufsfeld vorbereiten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Insgesamt wird das Studienprogramm positiv hinsichtlich der Studienqualität bewertet.

Der Anspruch des Bachelorstudiengangs „Internationales Management“, seine Absolvent\*innen, die eine berufliche Positionierung als Wirtschaftswissenschaftler oder Sportmanager anstreben, die dafür erforderliche Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln und sie zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft anzuleiten, ist einem solchen einerseits ungewöhnlich stark zielgruppenfokussierten und andererseits inhaltlich breit aufgestellten Studiengang sicher angemessen und für die Konzeption dieses Studiengangs auch realistisch.

Dabei ist für die Zielerreichung von besonderer Bedeutung, dass der Studiengang nicht nur inhaltlich, sondern insbesondere auch organisatorisch explizit auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der Spitzensportler zugeschnitten ist, für die mit ihrem Beruf regelmäßig sowohl eine umfangreiche Reise-tätigkeit als auch die zeitliche Einbindung in feste Trainings- und Wettkampfraster verbunden sind. Ein konventionelles Studium würde diese Umstände außerordentlich erschweren.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von zehn Semestern (vgl. § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationales Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach). Der Studiengang wird als Teilzeitstudium im Blended Learning-Modell mit einer Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre angeboten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang sieht gemäß § 28 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält jedoch keine Regelungen dazu, welche Fähigkeiten Studierende mit der Erstellung der Bachelorarbeit nachweisen müssen und welche Frist für die Bearbeitung derselben vorgesehen ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV §20 die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (BayQualV §29, §30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt.

Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium Internationales Management gelten die genannten Voraussetzungen und der Nachweis der Ausübung von Spitzensport im Hauptberuf. Dieser Nachweis kann für aktuelle oder ehemalige Bundeskader der olympischen Fachverbände von einem

Olympiastützpunkt in Form eines Referenzschreibens bestätigt werden oder formlos vom Vorstand eines Bundesligaver eins.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 11 der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich des Abschlussgrads: „Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform: „B.A.“ verliehen.“

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Im Diploma Supplement (Abschnitt 4.4) wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die vier Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventeninnen und Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben, ansonsten bleibt dieses Feld leer.“

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang werden gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erworben.

In § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen aufgrund des Teilzeitkonzepts pro Semester Module im Umfang von durchschnittlich 21 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 bzw. 10 sowie einmalig im Modul Praxisprojekt 30 ECTS-Punkte vergeben. Für die Bachelorarbeit werden gemäß Anlage „Übersicht über die Module sowie deren Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Internationales Management“ zur Studien- und Prüfungsordnung 12 ECTS-Punkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist in § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) sowie in § 26 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

(1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte bzw. Betriebswirtinnen heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. Das Studium ist international ausgerichtet und schafft sowohl sprachlich als auch inhaltlich die Voraussetzungen die erworbenen Kenntnisse im In- und Ausland anzuwenden. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. (2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung im In- oder Ausland zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von Wahlpflichtmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolventin bzw. der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist.“

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Anspruch des Bachelorstudiengangs „Internationales Management“, seine Absolvent\*innen, die eine berufliche Positionierung als Wirtschaftswissenschaftler oder Sportmanager anstreben, die dafür erforderliche Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln und sie zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft anzuleiten, ist einem solchen einerseits ungewöhnlich stark zielgruppenfokussierten und andererseits inhaltlich breit aufgestellten Studiengang sicher angemessen und

für die Konzeption dieses Studiengangs auch realistisch. Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement angemessen formuliert.

Dabei ist für die Zielerreichung von besonderer Bedeutung, dass der Studiengang nicht nur inhaltlich, sondern insbesondere auch organisatorisch explizit auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der Spitzensportler zugeschnitten ist, für die mit ihrem Beruf regelmäßig sowohl eine umfangreiche Reise-tätigkeit als auch die zeitliche Einbindung in feste Trainings- und Wettkampfraster verbunden sind, welche ein konventionelles Studium außerordentlich erschweren würde. Insbesondere unterstützt auch die Prüfungsorganisation die individuelle Zielerreichung im Sinne des anspruchsvollen Gesamtzielsystems für den Studiengang.

Darüber hinaus erscheinen die verschiedenen Veranstaltungsformate geeignet, auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt und facettenreich zu fördern. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse können somit bezüglich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus dieses Studiengangs als erfüllt bewertet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Allgemeine Betriebswirtschaft & Organisation“, „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Selbstmanagement im Studium“. Im zweiten Semester folgen die Module „Internes und externes Rechnungswesen“, „Statistik“ und „Beschaffung & Materialwirtschaft“. Im dritten Semester werden die Module „Makro- & Mikroökonomie“, „Betriebliche Mathematik“ und „Teambuilding“ angeboten. Für das vierte Semester sind die Module „Marketing“, „Betriebliche Informationssysteme“ und „Englisch 1“ vorgesehen. Im fünften Semester schließen sich die Module „Strategic Management“, „Wirtschaftsrecht“, „Office-Anwendungen“ und „Englisch 2“ an.

Das sechste Semester sieht die Module „Organizational Behaviour & Leadership“, „International Finance“, „Wahlpflichtfach 1“ und „Wahlpflichtfach 2“ vor. Im siebten Semester folgen die Module „Intercultural Communication“, „Project Management“, „Wahlpflichtfach 3“ und „Wahlpflichtfach 4“. Im achten Semester belegen die Studierenden die Module „International Business“, „Personalwirtschaft“, „Wahlpflichtfach 5“ und „Wahlpflichtfach 6“. Das neunte Semester sieht das Belegen des Moduls „Praxisprojekt“ vor. Im zehnten Semester schließen die Studierenden das Studium mit den Modulen „Bachelorarbeit & Kolloquium“ und „Wahlpflichtfach 7“ ab.

Die internationale Komponente wird neben dem Fächerkanon auch dadurch sichergestellt, dass ein Teil der Kurse in englischer Sprache unterrichtet wird.

Das Studium ist auf eine Regelstudienzeit von 10 Semestern mit etwa 40-50 Präsenztagen ausgelegt. Einige Kurse werden komplett virtuell via Zoom angeboten. Der seminaristische Unterricht in Präsenz zeichnet unseren Studiengang allerdings ebenfalls aus. Es ist unsere Erfahrung, dass die Kombination des Selbststudiums und Fernstudiums mit dem Präsenzstudium wesentlich zum Studienerfolg beiträgt. Die Präsenzzeiten können entsprechend der zeitlichen Verfügbarkeit der Studierenden individuell aus dem Terminangebot der Kurse gewählt werden. Jeder Studierende kann sich das Studium so einteilen, wie es sich mit dem Spitzensport vereinbaren lässt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang „Internationales Management“ sind die inhaltlichen Elemente angemessen auf die 10 Fachsemester verteilt. Entsprechend der Eingangsqualifikation einer allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife wird auf dem Kenntnisstand aufgebaut. Besondere Kenntnisse werden im Rahmen der Eingangsqualifikation nicht vorausgesetzt. Die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises der Ausübung von Spitzensport stellt eine formale Beschränkung dar. Inhaltlich spielt dieser Aspekt erst in den Wahlpflichtfächern eine Rolle. Hier sind sport- bzw. eventspezifische Themenfelder aufgenommen worden.

Insgesamt ist der Studiengang passend zu den Qualifikationszielen des Managements aufgebaut. Die Modulgruppe „International Management“ macht 12% der erreichbaren ECTS-Punkte aus. Für die Modulgruppe „Betriebswirtschaft Vertiefung“ könnte der internationale Bezug deutlicher gemacht werden, so dass die Ausrichtung des Studienganges erkennbarer im Curriculum abgebildet wird.

Der gewählte Abschlussgrad Bachelor of Arts ist passend zum Studienaufbau und den Inhalten. Es werden die Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist erheblich verbessert worden. Zum einen wurden 5 Pflichtmodule zu Wahlpflichtmodulen umgewidmet. Außerdem wurde die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule auf 5 reduziert. Durch diese Maßnahmen erhöhen sich die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium erheblich.

Im Studienaufbau ist ein Modul „Praxisprojekt“ als Praxisphase in einem Unternehmen vorgesehen. Das Modul deckt ein gesamtes Semester ab. Die Anforderung eines 20-wöchigen Praktikums in einem Unternehmen ist positiv einzuschätzen. 45 Kontaktstunden sind für die Vorbereitung und Betreuung im Praktikum angemessen. Die vergebenen ECTS-Leistungspunkte liegen mit 30 etwas höher als bei den übrigen Modulen. Dies ist aufgrund des Umfangs nachvollziehbar. Nach Angaben der Studierenden sind keine nennenswerten Probleme im organisatorischen Ablauf des Moduls erkennbar.

Über alle Module hinweg werden vorwiegend seminaristische Lehrformen in Präsenz mit Distanzlehreinheiten kombiniert. Distanzlehre erfolgt weitgehend mit Unterstützung online. Die seminaristische Lehre wird in kompakten Einheiten von einer Woche durchgeführt. Die ist der Belastung der Studierenden durch ihren Leistungssport geschuldet. Außerdem finden die Präsenzveranstaltungen ausschließlich in Ansbach statt, so dass zusätzlich die Reisetätigkeit berücksichtigt werden muss. Eine zeitliche Verteilung der Präsenzveranstaltungen über einen längeren Zeitraum wäre daher für die Studierenden kaum zu bewältigen.

Studierendenzentriertes Lernen ist durch die umfangreichen Anteile des Selbststudiums in den Modulen gegeben. Durchschnittlich entfallen in den Modulen 80% des studentischen Arbeitsaufwandes auf das Selbststudium. Hervorzuheben ist, dass im Studiengang im ersten Semester eigens eine Veranstaltung „Selbstmanagement im Studium“ verpflichtend ist, um auf diese Situation vorzubereiten.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Studienaufbau in den kritischen Punkten Anzahl der Wahlpflichtmodule und quantitative Struktur der Module in Richtung eines 5 ECTS-Punkte-Musters verbessert wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Beim Aufbau des Studienprogramms legen wir auf eine internationale Ausrichtung der Ausbildung großen Wert. Sprachkenntnisse – wie z.B. Englisch – werden bereits im zweiten Semester vermittelt und mit einem Sprachzertifikat abgeschlossen, das auf einen späteren Auslandsaufenthalt vorbereitet. Im Rahmen des Moduls Englisch 2 werden hierzu sogar die Bewerbungsprozesse erlernt (Vorstellungsgespräch) und Unterlagen für eine Bewerbung erstellt (Lebenslauf und Anschreiben).

Die Studierenden haben weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Sprachen im Rahmen der Wahlpflichtmodule zu belegen, um die Basis für ein Praktikums- oder Studiensemester im Ausland zu schaffen. Unterstützung erfahren hier die Studierenden vom International Office, das diverse Förderprogramme wie beispielsweise ERASMUS anbietet. Als Option zur Weiterbildung auf internationaler Ebene können die zu wählenden Modulgruppen auch an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. Die Hochschule Ansbach verfügt für diesen Zweck über ein gut ausgebautes Netz an Partnerhochschulen für den Studentenaustausch.

Die Anerkennung der Leistungen wird im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit der Prüfungskommission und dem Studiengangleiter abgestimmt.

Das Modul Praktisches Studiensemester umfasst 20 Wochen. Studienziele und Studieninhalte für dieses Semester sind ebenfalls aus der Modulbeschreibung ersichtlich. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die Möglichkeiten der studentischen Mobilität sehr positiv. Von den Studierenden wurde mitgeteilt, dass die Hochschule aktiv über die Möglichkeiten zu Auslandssemestern informiert. Es werden somit ausreichend Möglichkeiten für die Studierenden geschaffen. Aufgrund der hohen Auslastung der Studierenden durch die Tätigkeit als Leistungssportler, kann dieses Angebot leider oft nicht in Anspruch genommen werden. Die Studierenden haben der Gutachtergruppe jedoch versichert, dass sie durch ihre Tätigkeit als Leistungssportler bereits sehr viel Zeit im Ausland verbringen. Insgesamt gibt es hier keinen Optimierungsbedarf.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird durch 13 Professoren der Hochschule Ansbach aus unterschiedlichen Fachrichtungen sichergestellt (s. Anlagen Studiengang 3.3.1). Diese werden ergänzt durch 10 Lehrbeauftragte. Der Studiengang verfügt über eine 50%-Stelle für die Studiengangsassistentin.

Alle Professoren des Studiengangs erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und bringen hochwertige einschlägige Praxiserfahrungen mit. Bei der Einstellung von Professoren wurde darauf geachtet, ein ausgewogenes Verhältnis von Betriebswirtschaftlern (Dipl.-Kfm.) und den unmittelbar angrenzenden wissenschaftlichen Ausbildungen (z.B.: Volkswirtschaftler, Wirtschaftsingenieur, Handelslehrer, Gesellschaftswissenschaftler) zu erhalten.

Besonderes Augenmerk wurde einem angemessenen Verhältnis von hoher wissenschaftlicher Qualifikation einerseits und ausgewiesener einschlägiger Praxistätigkeit andererseits gewidmet. Ausgehend von Art. 62 BayHSchG dürfen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Das DiZ – Didaktikzentrum steht allen hauptamtlich Lehrenden, Mitarbeitenden mit Lehraufgaben sowie Lehrbeauftragten der bayrischen HAWs für didaktische Weiterbildungen, für Beratungsleis-

tungen zu didaktischen Themen, für Serviceleistungen rund um die Hochschullehre, mit Publikationsmöglichkeiten über die Praxis der Hochschuldidaktik sowie für angewandte Forschung zur Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe sieht die Abdeckung der Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umfassend sichergestellt. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt, deren Qualifikationsprofile keinen Zweifel daran lassen, dass sie in der Lage sind, die anspruchsvollen Anforderungen des Studiengangs umzusetzen.

Die Auswahl des Lehrpersonal basiert auf einem strukturierten und gut nachvollziehbaren Berufungsverfahren, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr geeignet ist, die personelle Abdeckung der Lehre auf einem inhaltlich und methodisch professionellen Niveau auch perspektivisch zu gewährleisten.

Auch die Anzahl und die Auswahl der ergänzend eingebundenen Lehrbeauftragten entspricht den hohen qualitativen Ansprüchen des Studiengangs. Das hierzu beschriebene Auswahlverfahren kann ebenfalls als zielführend und überzeugend bewertet werden. Angesichts der sehr spezifischen Zielgruppe des Studiengangs erscheint es der Gutachtergruppe besonders bemerkenswert, dass zahlreiche Lehrbeauftragte aus dem Kreis der Alumni gewonnen werden konnten.

Schließlich können auch die Möglichkeiten und Maßnahmen für die Weiterqualifikation der Lehrenden positiv bewertet werden. Durch das DIZ – Zentrum für Hochschuldidaktik – in Ingolstadt sind breite didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten gegeben. Diese können sowohl von den hauptamtlich Lehrenden als auch den nebenberuflich Lehrenden genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen aus Sicht der Hochschule ausreichend Seminarräume zur Verfügung, die von allen Fakultäten gemeinsam genutzt werden. Diese sind mit einem fest installierten Beamer und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet.

Für den Studiengang Internationales Management wurden keine neuen Labore installiert. Bei der Durchführung der einzelnen Module kann aber auf eine gute, bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden. Zur Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen Seminarräume und modern ausgestattete Computerlabore zur Verfügung. Durch konsequente Nutzung des Raumangebots kann, oft

im Rahmen derselben Lehrveranstaltung, in jeweils optimaler Umgebung die Vermittlung theoretischer Sachverhalte durch seminaristischen Unterricht und praktischer Kenntnisse durch Laborübungen erfolgen.

Zu der modernen Studien-Infrastruktur zählen z.B.: Ein modernes Sprachlabor, mehrere IT-Pools (mit Windows- und UNIX-Workstations); SAP-Zugang HCC; Spezial-Server eCommerce und Multimedia; Zugang zur datev Software im Rahmen einer datev-Partnerschaft, eLearning-Plattform moodle und HIS-LSF-System; Citrix-Server: weltweiter Zugang IT-Infrastruktur (einschl. Nutzung von Spezial-Lizenzen), WLAN am Campus.

Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und stellt Studierenden wie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung.

Durch einen jährlichen Etat stehen ca. 170.000 Euro für den Medienerwerb bereit. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil dieser Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden des Studiengangs können in der Hochschulbibliothek auf deutlich über 70.000 Titel zurückgreifen, die sich ganz überwiegend mit Wirtschaft, Medien und Technik beschäftigen. An elektronischen Buchausgaben (E-Books) stehen insgesamt mehr als 50.000 Titel zur Verfügung. Durch Volltextdatenbanken sind mehr als 200 Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zugänglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erachtet die finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen für den Studiengang als auf angemessenem Niveau sichergestellt. Die Lehrenden erfahren seitens zentraler Hochschuleinrichtungen vielfältige Unterstützung. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das „Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik“, an dessen Aufbau die Hochschule seit einigen Jahren arbeitet, um den Lehrenden sowohl technische als auch didaktische Unterstützung zu bieten und einen systematischen Erfahrungsaustausch im Sinne von „Best Practice“ zu ermöglichen.

Auch die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, die Durchführung der Lehre und die Betreuung der Studierenden in angemessener Form zu unterstützen.

Die räumliche und sächliche Ausstattung bzw. die zur Verfügung stehende Infrastruktur für die Studiengänge ist auf dem aktuellen Stand und gewährleistet für die Studierenden gute Studienbedingungen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Lernerfolg in den Modulen wird jeweils in den vorgesehenen Zeiträumen durch Prüfungsleistungen kontrolliert. Dabei werden jedes Modul und jeder Kurs durch eine eigene Prüfungsleistung abgeschlossen. Creditpunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben, d.h. für den Abschluss des Studiums sind alle Module / Kurse erfolgreich zu absolvieren. Die Endnote wird aus allen Prüfungsergebnissen gebildet.

Die Leistungskontrolle erfolgt durch studienbegleitende Leistungsnachweise und Klausuren. Studienbegleitende Leistungsnachweise werden in der Vorlesungszeit durchgeführt. Sie laufen parallel zum Lehrbetrieb oder werden am Ende des Kurses bzw. des Moduls abgenommen. Studienbegleitende Leistungsnachweise können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form abgehalten werden. Weiterhin sind Studien- und Projektarbeiten möglich.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des An- und Abmeldezeitraumes online durch die Studierenden. Die Studierenden werden auch online über eine evtl. Nichtzulassung informiert.

Zur Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung definiert: „Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden.“

Die Prüfungsorganisation ist in besonderer Weise auf die Bedürfnisse von Spitzensportlern zugeschnitten. Diese sind häufig durch feste Terminvorgaben (z. B. Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften etc.) extrem in ihrer zeitlichen Flexibilität beschränkt. Um eine Vereinbarkeit von Spitzensport und erfolgreichem Studium zu gewährleisten, werden alle Prüfungen zu vier Terminen und an jeweils vier verschiedenen Orten (Ansbach, Berlin, Bonn und Heidelberg) pro Semester angeboten. Die externen Prüfungen werden durch Partnerhochschulen abgenommen mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Als Prüfungsformen werden überwiegend schriftliche Klausuren und Studienarbeiten eingesetzt, die inhaltlich jeweils auf die einzelnen Module bezogen sind. Die Überprüfung der Kompetenzentwicklung ist nicht durchgängig nachvollziehbar, da aus den Modulbeschreibungen vielfach kein Kompetenzziel hervorgeht. Das System der Prüfungen ist organisatorisch deutlich verbessert worden. Die Prüfungsformen selbst sind weitgehend unverändert geblieben.

Als besonders positiv ist festzuhalten, dass für alle Module in jedem Semester jeweils 4 Klausurtermine an 4 Standorten angeboten werden. Den zeitlichen Einschränkungen der Studierenden durch den Leistungssport wird somit Rechnung getragen. Durch diese Flexibilität bestehen andererseits wesentlich höhere Anforderungen, vergleichbare Prüfungen zum selben Modul zu stellen. Um der zunehmenden Zahl von reinen Wissensprüfungen zu begegnen, sollte der Anteil anderer Prüfungsformen, mündliche Prüfungen oder Studienarbeiten, erhöht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Wichtig bei der Konzeption des Studiengangs war den Verantwortlichen vor allem größtmögliche Flexibilität für die Studierenden. Eine professionelle Individualbetreuung (Coaching), ein kurzfristiges Einschreiben in Kurse, ein flexibles Arrangement zum Ablegen von Prüfungen, ein Angebot von Präsenzveranstaltungen in Blockform und eine professionelle Unterstützung des Fernlernens (Literaturstudium und betreutes Selbststudium) ermöglichen den Sportlerinnen und Sportlern die Integration des Studiums in den vollen Terminplan.

Bei der Konzeption des Studienganges wurde besonderer Wert auf die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit von zehn Semestern gelegt. Die aufbauorganisatorischen Maßnahmen wurden bereits im Abschnitt zum Konzept des Studiengangs dargestellt. Zusammengefasst lauten die Kernaspekte der bereits oben ausgeführten straffen Studienorganisation im Interesse kurzer Studienzeiten:

- Studienplan mit Zuordnung von Modulen zu Studiensemestern (Standardplan);
- überschneidungsfreier Stundenplan für jedes Studiensemester;
- in der Regel einsemestrig prüfbare Einheiten (Module, Kurse);
- vollständiges Prüfungsangebot der Klausuren in jedem Semester an vier Terminen an mehreren Prüfungsstandorten;
- Studienverlaufskontrollen durch ECTS-Meilensteine.

Die Studierenden werden am Ende der ersten 3 Semester aufgefordert ein Beratungsgespräch durch eine Professorin oder einen Professor in Anspruch zu nehmen, wenn sie weniger als 20 ECTS-Punkte erreicht haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienbetrieb wird von der Gutachtergruppe als sehr positiv. Insbesondere die Überschneidungsfreiheit, durch die mehreren Prüfungstermine an verschiedenen Standorten sind hervorzuheben und wurde von den Studierenden gelobt. Auch wurde von den Studierenden hervorgehoben, dass auf die individuellen Gegebenheiten eingegangen wird und diese auch bei der Gestaltung der Prüfungsorte Beachtung finden.

Die Prüfungsbelastung ist angemessen.

Viele der Vorlesungen finden digital statt, was besonders förderlich für die besondere Tätigkeit der Studierenden als Leistungssportler bringt. Auch die Zahl der Leistungspunkte scheint angebracht und ist als positiv zu bewerten. Der Mindestmodulumfang mit 5 ECTS-Punkten ist weiterhin gegeben. Die Studierenden haben hierzu kein negatives Feedback gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

§ 3 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung: „Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt. Das Teilzeitstudium gliedert sich in Fernstudium und Präsenzstudium.“

Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt 10 Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. Das praktische Studiensemester soll im neunten Semester durchgeführt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs, den inhaltlichen Umfang auf 10 Semester zu strecken und somit den Studiengang in Teilzeit anzubieten insgesamt nachvollziehbar. Wie bereits in einem vorangegangenen Kapitel erwähnt, ist der Studiengang stark zielgruppenfokussiert und mit Hinblick auf die besondere Studienorganisation angemessen ausgestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Aktualität der Lehrinhalte obliegt den jeweiligen Dozierenden. Die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis stellt hier eine wertvolle Bereicherung dar. Grundsätzlich sind alle Dozierenden an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bestrebt einen hohen praktischen Anteil in die Module zu integrieren und inhaltlich immer aktuell nachgefragte Themen zu bearbeiten und zu lehren.

Literaturlisten und Handapparate werden regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden regelmäßig aktuelle und fachliche relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen des Studienfeldes zu befassen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hauptamtlich Lehrenden verfügen über ein enges Netzwerk zur Praxis, aus dem wichtige thematische Impulse kommen. Die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfolgt auch nachvollziehbar durch Lehrbeauftragte und Gastreferenten, die mit Vorträgen und Workshops eine durchgehende Aktualität wissenschaftlicher Inhalte sicherstellen.

Des Weiteren wurde in den Gesprächen deutlich, dass nachvollziehbar die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich in unterschiedlichen Veranstaltungen, unter anderem in Kollegen\*innentreffen, ausführlich diskutiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Internationales Management unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die

Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 7 BayHIG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane\*innen und die Hochschulleitung. Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane\*innen, zwei Studierende der Fachschaft sowie ein/e MitarbeiterIn der Koordinationsstelle Evaluation an. Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt online. Die Studierenden gelangen mittels Smartphones oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen\*innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Ergebnisse der einzelnen LEVs können die Lehrenden über einen personalisierten Link online abrufen, um diese mit den Studierenden besprechen zu können. Die Studiendekane\*innen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung. Die Evaluationen finden auch Eingang in die Lehrberichte der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert und anschließend im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Absolventen/innen auf dem Arbeitsmarkt ist eine Befragung der Alumni des Studiengangs erstmals für das SoSe 2023 vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich entsprechend der Evaluierungsordnung geregelt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe davon ausgegangen werden kann, dass auch der vorliegende Studiengang entsprechend kontinuierlich in die Maßnahmen des Qualitätsmanagements eingebunden sein wird. In den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und den Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen onlinegetriebenen Evaluationen auch individuelle persönliche Feedbackrunden gelebt und die Rückmeldungen ernst genommen werden. Besonders positiv hervorzuheben sind die Bemühungen, durch weitere tiefere modulspezifische Evaluationen und Gesprächsrunden im Team der Lehrenden Feedbacks in den Optimierungsprozess kontinuierlich einfließen zu lassen.

Dass die Hochschule plant, eine Absolvent:innenbefragung im Sommersemester 2023 durchzuführen wird von der Gutachtergruppe begrüßt und positiv bewertet. Die Aufnahme des Konzepts zur Absolvent:innenbefragung in die Evaluationsordnung wird ebenso begrüßt.

Nachtrag: Die Hochschule hat mittlerweile im Sommersemester 2023 eine Absolvent:innenbefragung durchgeführt, die durchaus positiv zu bewerten ist, obwohl der Rücklauf mit fünf Bewertungen gerade noch ausgewertet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

„Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung

von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1, 2 und 3

Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln. In erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen

- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht, und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet. Diese werden jeweils mit 1 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitale Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Externe Partner des Studiengangs sind alle Olympiastützpunkte in Deutschland. Sie kommunizieren das Studienangebot im Rahmen der Laufbahnberatung an Spitzensportler, beraten sie und erstellen für Bewerber ein Referenzschreiben, in welchem u.a. die Mitgliedschaft im Bundeskader bestätigt wird. Diese Zusammenarbeit hilft das Studienangebot an die Zielgruppe des Studiengangs zu kommunizieren und unterstützt den Studiengang bei der Überprüfung, dass die Bewerberinnen und Bewerber Mitglied des Bundeskaders sind und/oder hauptberuflich Sport ausüben. Ein Exemplar der Kooperationsvereinbarung findet sich im Anhang der Unterlagen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Kooperation mit den Olympiastützpunkten nachvollziehbar geregelt und in einem Kooperationsvertrag rechtlich verankert.

Die Hochschule delegiert keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals an den Kooperationspartner.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.8 Nicht einschlägig Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

## **2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Ansbach verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

Die Hochschule hat auf Grundlage der Gespräche mit der Gutachtergruppe die Selbstdokumentation im Nachgang überarbeitet.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Norbert Drees**, Professor für Marketingmanagement und Kommunikation, Fachhochschule Erfurt
- **Prof. Dr. Bruno Horst**, Professur für Allgemeine BWL, Marketing, Betriebswirtschaft (berufsbegleitend), Hochschule Merseburg

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Stephan Peters**, Vorstandsvorsitzender, Verband für Sportmanagement

##### c) Vertreterin der Studierenden

- **Lena-Maria Härtl**, Studentin der Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Universität Bayreuth

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	3	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/22	23	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	21	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	19	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	17	5	1	1	5,88%	1	1	5,88%	1	1	5,88%
<b>Insgesamt</b>	<b>84</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1,19%</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1,19%</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1,19%</b>

- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	2	0	0	0
WS 2021/22	0	6	0	0	0
SS 2021	2	8	1	0	0
WS 2020/21	0	5	1	0	0
SS 2020	0	10	0	0	0
WS 2019/20	0	8	0	0	0
SS 2019	0	6	0	0	0
WS 2018/19	0	8	0	0	0
SS 2018	0	7	0	0	0
WS 2017/18	0	6	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>66</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	0	0	2	2
WS 2021/22	3	0	0	3	6
SS 2021	3	1	3	4	11
WS 2020/21	1	1	4	0	6
SS 2020	0	2	0	8	10
WS 2019/20	1	2	3	2	8
SS 2019	1	3	0	2	6
WS 2018/19	2	2	2	2	8
SS 2018	2	1	1	3	7
WS 2017/18	0	2	3	1	6

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.08.2022 und 19.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	13./14. Oktober 2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	31.03.2016 - 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)